

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 02.03.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

28.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2022	70
29.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2022	73
30.	Bekanntmachung der Online-Konsultation zum Antrag der Swisspower Renewables Volkmarsdorf GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Volkmarsdorf (Aktenzeichen 63/Vol/00859/19)	76
31.	Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB 12. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg	78
32.	Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben zum Bebauungsplan Windenergieanlagen II zugleich Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV" hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	80
33.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt hier: Jugendhilfeausschuss	83

28.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.063.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.797.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.892.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.441.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	183.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	467.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Velpke, 27.01.2022

gez. Fricke

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.03. bis 11.03.2022

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhors-
ter Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 23.02.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 11 vom 02.03.2022

29.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.112.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.670.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.025.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.491.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	214.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Groß Twülpstedt, den 24.01.2022

gez. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.03. bis 11.03.2022

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 23.02.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 11 vom 02.03.2022

30. Bekanntmachung der Online-Konsultation zum Antrag der Swissspower Renewables Volkmarsdorf GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Volkmarsdorf (Aktenzeichen 63/Vol/00859/19)

Kurzversion

Der Landkreis Helmstedt führt zu oben genanntem Vorhaben bis zum 31.03.2022 eine Online-Konsultation durch, um die rechtzeitig abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern.

Bekanntmachung

Der Landkreis Helmstedt wird als Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das oben genannte Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bis 31.03.2022 im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln.

Die Durchführung der Online-Konsultation ist gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Nummer 2 Planungssicherstellungsgesetz¹ (PlanSiG) und § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz² zulässig.

Hinweise

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich 31.03.2022 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 PlanSiG).
3. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

¹ vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) in der aktuell gültigen Fassung

² vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>

Helmstedt, 02.03.2022

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Scholkmann
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 11 vom 02.03.2022

31. **Öffentliche Bekanntmachung
zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

**12. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Die vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg am 28.10.2021 beschlossene 12. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 01.12.2021 gem. § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 15.02.2022, Az.: 63/03 1 54 5402-Änd.12 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann in der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Jerxheim, den 28.02.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

gez. M. Kaminsky (L.S.)

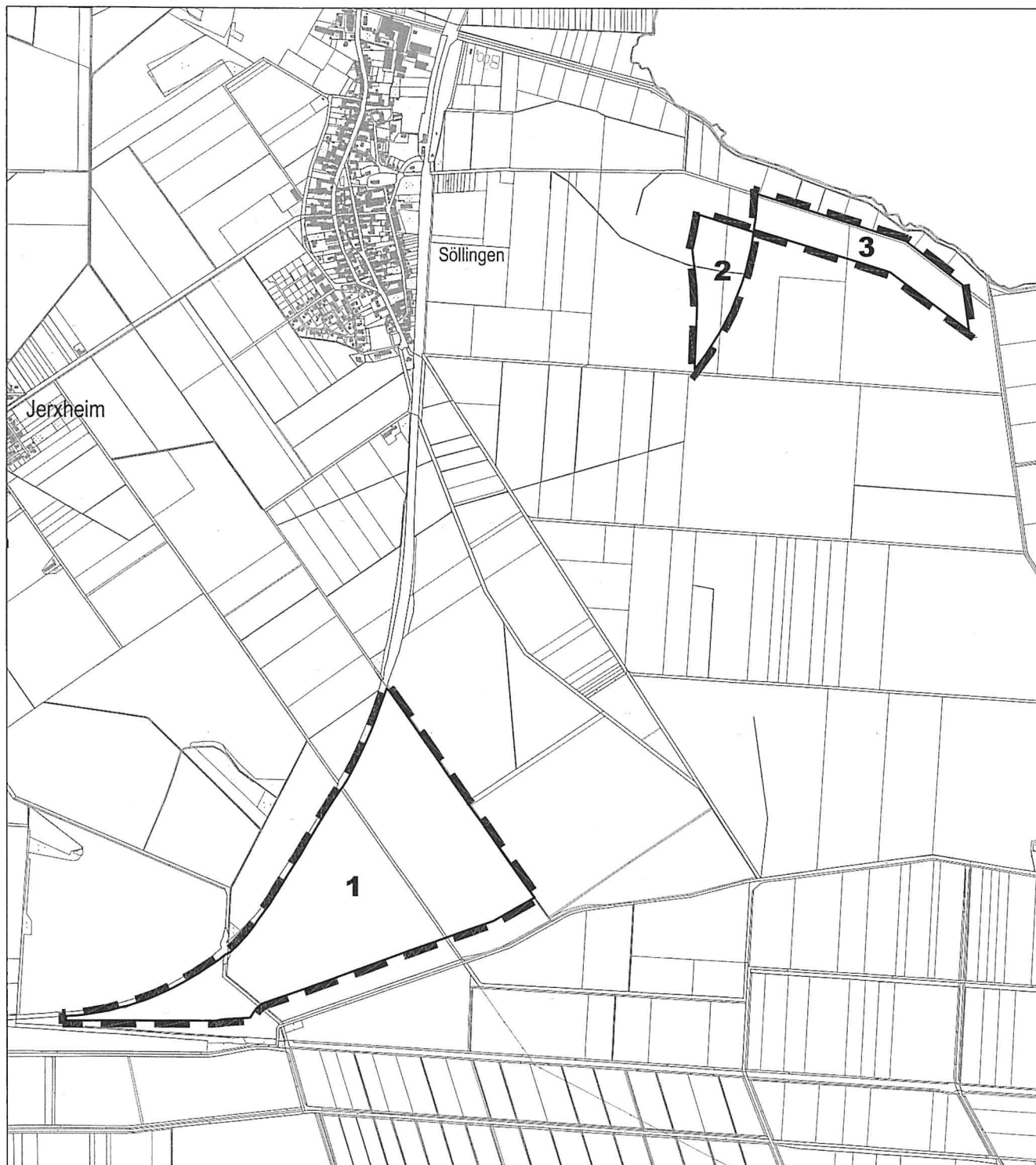
(Kaminsky)

Samtgemeinde Heeseberg
Landkreis Helmstedt

Flächennutzungsplan
12. Änderung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich **1** befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Jerxheim, wie dargestellt.

Die Änderungsbereiche **2** und **3** befinden sich östlich der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-
Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)



Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

ABl.-Nr. 11 vom 02.03.2022

32. **Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben zum Bebauungsplan**

**Windenergieanlagen II zugleich Aufhebung Bebauungsplan
"Windenergie I mit ÖBV"**

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat mit Beschluss vom 08. September 2021 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gevensleben geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gevensleben, den 28.02.2022

Gemeinde Gevensleben
Der Bürgermeister
Im Auftrag

M. Kaminsky (L.S.)

(Kaminsky)

Bebauungsplan

Windenergieanlagen II

zugl. Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV"

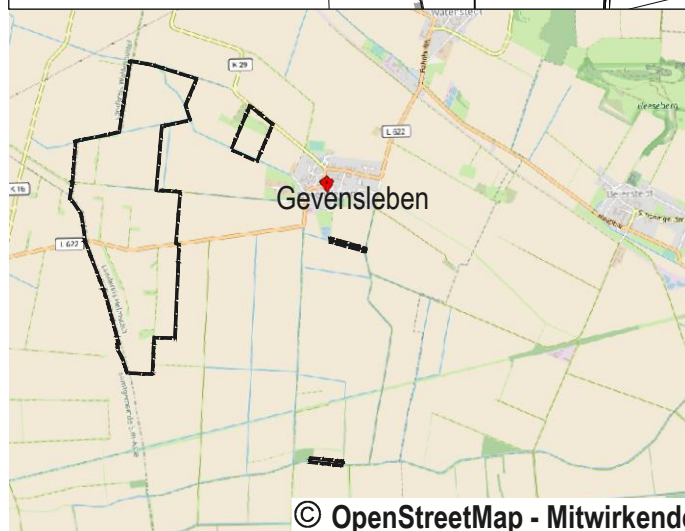
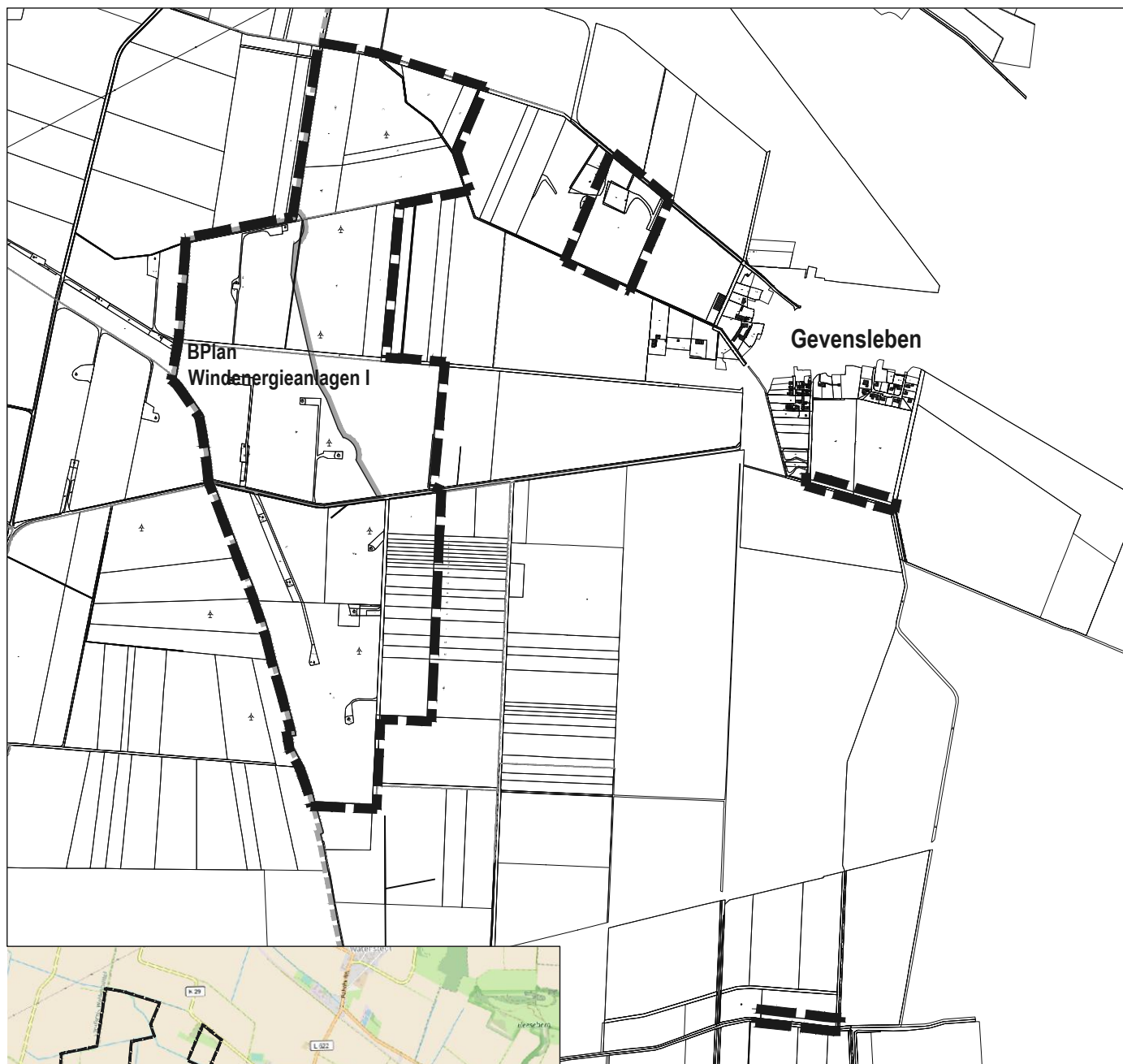
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Gebietsabgrenzung - 1



Das Plangebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich westlich der bebauten Ortslage Gevensleben, wie dargestellt. Die Plangebiete für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich nordwestlich und südlich der Ortslage Gevensleben.

Bebauungsplan

Windenergieanlagen II

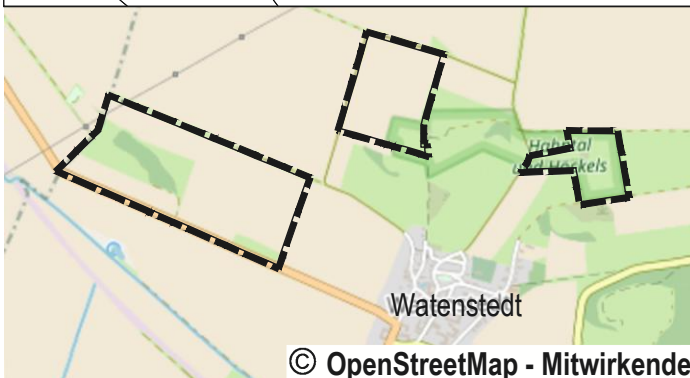
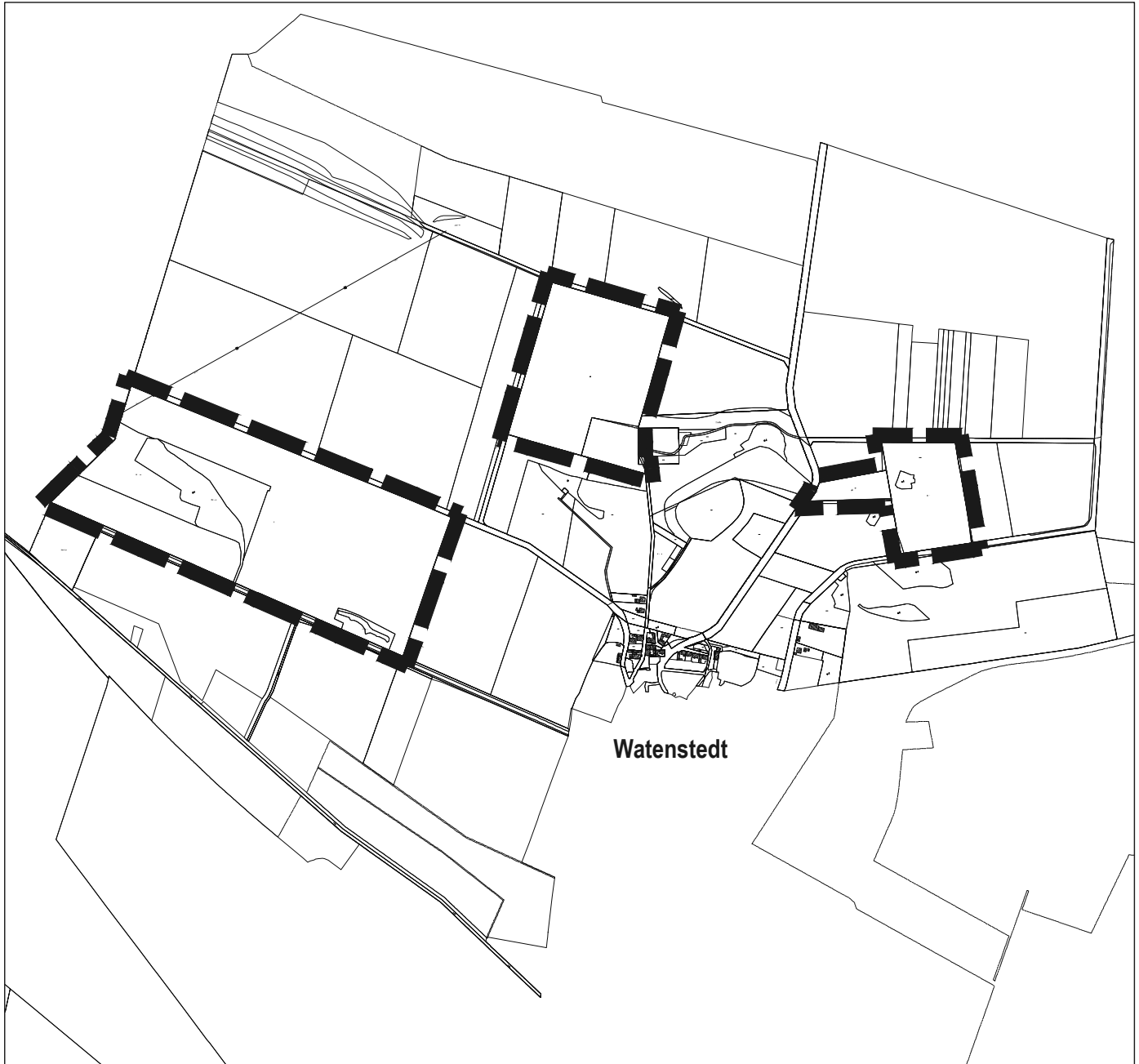
zugl. Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV"

Gebietsabgrenzung - 2

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Die Plangebiete für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich nördlich der bebauten Ortslage Watenstedt, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 11 vom 02.03.2022

**33. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 10.03.2022, findet um 16.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Es handelt sich um eine ausschließliche Online-Veranstaltung.

Hinweis: Es handelt sich um eine ausschließliche Online-Veranstaltung. Hierzu wird vorab ein WebEx-Link per E-Mail versandt. Interessierte Bürger*innen können sich spätestens bis zum 07.03.2022 unter geschaeftszimmerGB51@landkreis-helmstedt.de melden, um den WebEx-Link zu erhalten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der 01 öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
9. Aktuelle aus dem Geschäftsbereich Jugend
 - SGB VIII-Roform
 - zur pandemischen Lage
10. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
11. Satzungsänderung Jugendamt
12. Einladung zur Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 18.02.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 11 vom 02.03.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck